

Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (Krempelmarktsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 06.04.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158, berichtigt GVBl. S. 191) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung und Einrichtung des Gemeingebrauchs
- § 3 Platz, Markttage und Marktzeiten
- § 4 Zutritt und Teilnahme
- § 5 Standplatzzuweisung und Online-Buchung
- § 6 Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen
- § 7 Kinder- und Jugendbereich
- § 8 Warenangebot
- § 9 Parken
- § 10 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände
- § 11 Sicherheit
- § 12 Haftung
- § 13 Gebührenpflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation und Ordnung sowie die Bedingungen der Teilnahme an dem von der Stadtverwaltung Mainz betriebenen Krempelmarkt.

§ 2

Öffentliche Einrichtung und Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Die Stadtverwaltung Mainz betreibt den Krempelmarkt als öffentliche Einrichtung. Alle Besucher:innen sowie Anbieter:innen von Waren (im Weiteren auch Teilnehmende) unterliegen mit Betreten des Krempelmarktes den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Krempelmarkt dient dem nichtgewerblichen Verkauf der nach § 8 dieser Satzung zugelassenen Warenarten.

- (3) Für die Dauer des Krempelmarktes sowie während des Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Plätzen sowie dem Tiefkai am Rheinufer, im Bereich Kaisertor bis Grünanlage „Tiefgarage Rheinufer“, eingeschränkt.
- (4) Die Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung Mainz und ihren Beauftragten.

§ 3

Platz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Krempelmarkt findet in der Regel in den Monaten April bis Oktober an je zwei Samstagen, in den Monaten März und November an nur einem Samstag, von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, auf der Rheinpromenade zwischen „Kaisertor“ und „Theodor-Heuss-Brücke“ statt.

Als Ausweichplatz dient die Rheinpromenade zwischen der Theodor-Heuss-Brücke und "Hilton" oder ein geeignetes anderes Gelände im Stadtgebiet.

- (2) Anbieter:innen von Waren mit gültiger Standplatzkarte dürfen an den jeweiligen Markttagen ab 6.30 Uhr ihre Standplätze auf dem Marktgelände einnehmen und mit dem Aufbau beginnen.
Die Marktflächen müssen bis spätestens 16.00 Uhr geräumt sein.
- (3) Die konkreten Termine werden im Amtsblatt der Stadtverwaltung Mainz und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Mainz (www.mainz.de) sowie über das online-Buchungssystem veröffentlicht.
- (4) In Fällen höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmenden kann die Veranstaltung bereits im Vorfeld abgesagt oder jederzeit vorzeitig beendet werden.

§ 4

Zutritt und Teilnahme

- (1) Jedermann ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, als Anbieter:in von Waren oder Besucher:in am Krempelmarkt teilzunehmen.
- (2) Der Zutritt für Besucher:innen ist zulassungs- und gebührenfrei.
- (3) Die Teilnahme als Anbieter:in von Waren setzt die Anmeldung und Zuweisung eines Standplatzes über ein online Buchungssystem sowie die Zahlung der Standgebühr voraus. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Gewerbliche Händler:innen sind nicht als Anbieter:innen von Waren zugelassen.
- (4) Die Teilnahme als Anbieter:in von Waren im Kinder- und Jugendbereich unterliegt besonderen Bestimmungen (vgl. § 7).
- (5) Die Stadtverwaltung Mainz kann aus wichtigem Grund die Teilnahme am Krempelmarkt ganz oder teilweise untersagen, den Antrag auf Teilnahme am Krempelmarkt als Anbieter:in von Waren ablehnen oder eine bereits ausgesprochene Teilnahmeberechtigung wieder entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn in der Vergangenheit gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung gröblich oder

wiederholt verstoßen wurde. Darüber hinaus kann die Teilnahme als Anbieter:in von Waren aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden.

§ 5

Standplatzzuweisung und Online-Buchung

- (1) Die Anmeldung und Zuweisung eines Standplatzes für die Anbieter:innen von Waren erfolgt ausschließlich über ein von der Stadtverwaltung Mainz dafür bereit gestelltes online-Buchungssystem. Dieses wird durch ein von der Stadtverwaltung Mainz beauftragtes privates Dienstleistungsunternehmen betrieben. Das Dienstleistungsunternehmen sowie die Zugangsdaten werden im Amtsblatt der Stadtverwaltung Mainz sowie über einen Link auf der Seite www.mainz.de bekannt gegeben. Eine Anmeldung auf anderem Wege, insbesondere per Telefon, per E-Mail oder schriftlich, ist ausgeschlossen. Die online-Buchung kann auch über die an das online-Buchungssystem angeschlossenen Vorverkaufsstellen des Dienstleistungsunternehmens veranlasst werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt unter der Voraussetzung vorhandener Kapazitäten automatisiert, nach der Reihenfolge des Eingangs im online-Buchungssystem. Die online-Buchung ist bis unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- (3) Mit der Anmeldung eines Standplatzes entsteht die Pflicht zur Zahlung der Standgebühr. Diese wird im Rahmen des Anmeldeverfahrens direkt über das online-Buchungssystem eingezogen. Bei den an das Buchungssystem angeschlossenen Vorverkaufsstellen kann die Standgebühr sowohl mit elektronischer Bezahlweise als auch in Bar beglichen werden.
- (4) Als Beleg für die Zuweisung sowie die Zahlung der Standgebühr erhalten die Anbieter:innen von Waren eine Standplatzkarte aus dem sich der gebuchte Veranstaltungstag sowie der zugewiesene Standplatz ergibt. Am Veranstaltungstag ist nur der Standplatz mit der auf der Standplatzkarte genannten Standnummer zu besetzen.

Die Standplatzkarte ist in Papierform oder digital auf dem Smartphone am Veranstaltungstag mitzuführen und ist bei Betreten des Geländes sowie auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

- (5) Eine Standplatzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (zum Beispiel: Unaufschiebbare Grabungsarbeiten).
Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Eine Stornierung eines zugewiesenen Standplatzes ist über das online-Buchungssystem oder dessen angeschlossene Vorverkaufsstellen bis einschließlich Montag vor dem jeweiligen Veranstaltungstag möglich.

Es können Stornierungsgebühren im online-Buchungssystem oder dessen angeschlossenen Vorverkaufsstellen anfallen. In diesem Fall wird die Standgebühr, abzüglich der Stornierungsgebühr zurückerstattet.

§ 6 **Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Standplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Mainz weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Fahrzeuge aller Art und Anhänger dürfen nicht als Verkaufsstände benutzt werden.
- (2) Die Größe der Verkaufsfläche wird für jeden Standplatz auf 4 x 2,5 Meter beschränkt. Über das angegebene Maß hinaus belegte Flächen müssen zurück gebaut werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen, die ohne gültige Standplatzkarte aufgebaut wurden, sind unverzüglich wieder abzubauen.

§ 7 **Kinder- und Jugendbereich**

- (1) Im Anschluss an die nach § 5 zugewiesenen Standplätze wird ein Bereich für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren vorgesehen. Der genaue Bereich ist abhängig von der Anzahl der nach § 5 zugewiesenen Standplätze und wird am Veranstaltungstag variabel durch die Marktaufsicht festgelegt.
- (2) Im Kinder- und Jugendbereich dürfen ausschließlich Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahren Waren anbieten. Dabei dürfen nur die üblicherweise von Kindern verwendeten Artikel, insbesondere entsprechende Kleidung, Spielwaren, Kinderbücher verkauft werden.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren ist die Teilnahme am Krempelmarkt auf der entsprechenden Fläche gebührenfrei. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt am Veranstaltungstag frühestens ab 7.00 Uhr durch die Marktaufsicht. Eine vorherige Anmeldung über das online-Buchungssystem ist nicht erforderlich.
- (4) Für die Stände gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 8 **Warenangebot**

- (1) Auf dem Krempelmarkt dürfen nur Waren im Sinne des § 8 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 20) angeboten werden. Zugelassen ist der Verkauf von Waren des alltäglichen häuslichen Bedarfs, welche sich üblicherweise im Haushalt ansammeln. Darüber hinaus dürfen künstlerische und kunstgewerbliche Erzeugnisse, die nicht fabrikmäßig hergestellt sind sowie Bastelarbeiten und Gebrauchsgüter aller Art (Trödel) angeboten werden.
- (2) Unzulässige Waren sind u. a.
 1. Neuwaren,
 2. Kraftfahrzeuge,

3. alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten ist (z.B. Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände),
 4. alle Gegenstände, Kennzeichen, Propagandamittel, die der Verherrlichung totalitärer und diskriminierender Ziele zu dienen geeignet sind,
 5. Kriegsspielzeug sowie Spielzeug und Spiele mit gewaltverherrlichendem Charakter,
 6. Getränke, Speisen und andere Lebensmittel,
 7. Tiere und Pflanzen jeglicher Art.
- (3) Es dürfen nur Waren angeboten werden, die von einer einzelnen Person ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können.

§ 9

Parken

- (1) Für die Dauer der Veranstaltung besteht für Anbieter:innen von Waren, denen ein Standplatz zugewiesen worden ist, zwischen 06.30 Uhr und 16.00 Uhr die Möglichkeit auf dem Rheinuferparkplatz zwischen Kaisertor und der Grünanlage „Tiefgarage Rheinufer“ zu parken.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkplatzkarte kann zusammen mit dem Antrag auf Standplatzzuweisung über das online-Buchungssystem bzw. die angeschlossenen Vorverkaufsstellen beantragt werden.
- (3) Die Parkplatzkarte ist am Veranstaltungstag gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Das Parken ist nur innerhalb der ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
- (4) Der Parkplatz ist bis 16:00 Uhr zu räumen.

§ 10

Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände

- (1) Alle Teilnehmenden haben sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und Andere in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Standplätze nicht behindert werden.
- (2) Die Teilnehmenden verpflichten sich zur Befolgung der für die Durchführung des Krempelmarktes notwendigen Anordnungen der Marktaufsicht.
- (3) Anbieter:innen von Waren sind für die Sauberkeit des überlassenen Standplatzes verantwortlich. Nach Marktschluss haben die Anbieter:innen von Waren die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen.
- (4) Der Gebrauch von Lautsprechern bzw. Musikanlagen an den Ständen ist verboten.
- (5) Es ist verboten, auf der Rheinuferpromenade Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Dienstfahrzeuge der Marktaufsicht und Dienstfahrzeuge von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

(6) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
2. das Versteigern von Waren,
3. Waren am Markttag auf dem Marktgelände außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen,
4. Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,
5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Mainz zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen,
6. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze abzustellen sowie den Marktbereich zu verunreinigen,
7. zu betteln oder zu hausieren oder
8. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.

§ 11 Sicherheit

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 3,50 m Höhe frei gehalten werden. In Kurvenbereichen muss eine Mindestbreite von 5,50 m freigehalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Berufsfeuerwehr der Stadt Mainz. Vorbauten dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinragen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit rechtlich zulässig und abgesehen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Organe und ihrer Bediensteten übernimmt die Stadtverwaltung Mainz keinerlei Haftung. Die Stadtverwaltung Mainz haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Standplätze oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadtverwaltung Mainz von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (2) Die Anbieter:innen von Waren haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Standplatzes entstehen. Ihnen obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich ihres Standes und ihrer Verkaufseinrichtungen. Beim Aufbau und beim Betrieb ist Sorge dafür zu tragen, dass Dritten keine Schäden entstehen.
- (3) Es besteht keinen Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Aus der Nichtdurchführung der Veranstaltung können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung Mainz, abgeleitet werden.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes wird eine Standgebühr erhoben.
- (2) Für die Benutzung eines Parkplatzes wird eine zusätzliche Parkgebühr erhoben.

- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zur Krempelmarktsatzung. Die Gebührenschuld einer Standplatzkarte oder einer kombinierten Standplatzkarte mit Parkkarte ist im Voraus fällig und entsteht mit der online-Buchung oder mit dem Kaufvorgang in einer angeschlossenen Vorverkaufsstelle.
- (4) Sofern ein vorzeitiger Abbruch der Veranstaltung erforderlich wird, erfolgt keine Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

Wird ein zugewiesener Standplatz nur teilweise in Anspruch genommen oder wurde nicht gemäß § 5 Abs. 6 rechtzeitig storniert, so begründet dies ebenfalls keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

- (5) Sofern aufgrund höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmenden die Durchführung der Veranstaltung abgesagt wird, erfolgt die komplette Erstattung der bereits bezahlten Gebühren.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Mainz die Standeinrichtung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder ohne Zustimmung der Stadtverwaltung Mainz Fahrzeuge als Verkaufsstände benutzt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Marktaufsicht den Stand nicht wieder abbaut,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 im Kinder- und Jugendbereich Waren als über 14-jähriger Jugendlicher oder Erwachsener anbietet,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 andere als die dort zugelassenen Waren und Erzeugnisse anbietet oder verkauft,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Waren verkauft, die vom Verkauf ausgeschlossen sind,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 Waren anbietet, die nur mit mechanischen Vorrichtungen transportiert werden können,
 7. entgegen § 9 Abs. 3 ohne sichtbar ausgelegtes Parkplatzticket oder außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen, parkt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 den Marktverkehr stört, andere belästigt oder behindert,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Anordnungen der Marktaufsicht verstößt oder diese gröblich und wiederholt missachtet,
 10. entgegen § 10 Abs. 3 den Standplatz nicht frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert hinterlässt,
 11. entgegen § 10 Abs. 4 Lautsprecher oder Musikanlagen gebraucht,
 12. entgegen § 10 Abs. 5 die Rheinuferpromenade befährt,
 13. entgegen § 10 Abs. 6 handelt oder sich verhält,
 14. entgegen § 11 die Fahrgassen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst nicht frei hält,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

Im Rahmen dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Mainz weitere Regelungen zur Gewährleistung der Ordnung und des Betriebs des Krempelmarktes treffen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Krempelmarktsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die vorherige Krempelmarktsatzung vom 25.03.2015 vollständig außer Kraft gesetzt.

Mainz, 7. April 2022
Stadtverwaltung Mainz



Michael Ebling
Oberbürgermeister